



Internationale Adoption



**Tätigkeitsbericht
des Bundesamts für Justiz
für das Jahr 2019**

I. Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

Dem Bundesamt für Justiz (BfJ) sind die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) übertragen. Die Aufgabe wird in Referat II 2 der Abteilung II – Internationales Zivilrecht – wahrgenommen.

Als Zentrale Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) erfüllt das BfJ auf Bundesebene koordinierende Aufgaben und befasst sich mit Fragestellungen von Behörden und Bürgern zur internationalen Adoption. Diese die Vertragsstaaten des Übereinkommens betreffenden Aufgaben sind im Gesetz zur Ausführung des HAÜ (AdÜbAG) konkretisiert und betreffen im Wesentlichen Fragen der internationalen Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten wie zum Beispiel den Austausch von Informationen zum geltenden Recht, zu Verfahrensfragen, aber auch zu Einzelfällen. Das BfJ dient als Empfangs- und Weiterleitungsstelle, an die Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten gerichtet werden können. Zur eigenständigen Vermittlung ausländischer Kinder zur Adoption nach Deutschland ist das BfJ dagegen nicht befugt.

Des Weiteren wird das BfJ bei internationalen Adoptionen auch über den Anwendungsbereich des Haager Adoptionsübereinkommens hinaus tätig. Die diesbezüglichen Aufgaben sind im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) geregelt. So ist das BfJ unter anderem an den familiengerichtlichen Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung bei Auslandsadoptionen aus Herkunftsstaaten weltweit beteiligt und gibt insoweit rechtsgutachterliche Stellungnahmen ab. Es erteilt auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche, wenn sie dort adoptieren wollen. Darüber hinaus ist das BfJ nunmehr neu auch für die Koordination der Auslandsadoption aus Nicht-Vertragsstaaten insgesamt zuständig.

Eine weitere Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer Datenbank, in der alle vermittelten internationalen Adoptionen erfasst sind. Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung vom 11. November 2002 sind alle zur Auslandsvermittlung berechtigten Stellen in Deutschland zur Meldung ihrer Verfahrensabschlüsse verpflichtet.

Das BfJ leistet Öffentlichkeits- und Informationsarbeit u.a. durch Bereitstellung und Pflege einer Internetseite und einer Broschüre. Auf der Internetseite www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption steht neben verschiedenen Informationen auch eine Entscheidungssammlung zur Verfügung, die laufend aktualisiert wird. Dort sind alle Entscheidungen abrufbar, die in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz in Rechtsmittelverfahren seit dem Jahr 2002 ergangen sind. Einschlägige Entscheidungen können dort unter verschiedenen Kriterien gesucht und eingesehen werden.

II. Entwicklung im Jahr 2019

Am 1. Juni 2019 ist das Haager Übereinkommen von 1993 im Verhältnis zu Guyana und am 1. Juli 2019 auch im Verhältnis zu Honduras in Kraft getreten. Das Übereinkommen hat damit 101 Vertragsstaaten.

Die internationale Adoptionsvermittlung in Deutschland ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die Anzahl der familiengerichtlichen Verfahren, an denen BfJ beteiligt wurde, hat sich 2019 auf niedrigerem Niveau konsolidiert (2019: 270; 2018: 320).

Auf der Basis der Anerkennungsverfahren, an denen BfJ beteiligt wurde, lagen wie im Vorjahr Thailand (27), USA (22), und Südafrika (17) an der Spitze, gefolgt von Haiti (16), der Volksrepublik China (14) Russland (11) und Nigeria (10). Insgesamt betrafen die Anerkennungsverfahren 71 Herkunftsstaaten, wobei bei 29 Herkunftsstaaten nur jeweils ein Verfahren in 2019 vorgelegt wurde.

Bei den Anerkennungsverfahren ist der Anteil der Vertragsstaaten mit 62% im Jahr 2019 in den letzten Jahren konstant geblieben (62% in 2018 und 61% in 2017). Die Zahl der unbegleiteten Auslandsadoptionen (unter Ausschluss der ausländischen Inlandsadoptionen und der Altfälle vor 2002) liegt wie in den Vorjahren konstant bei etwa einem Viertel.

Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung liegen für 2019 bislang rund 80 Abschlussmeldungen von Adoptionsvermittlungsstellen vor. Erfahrungsgemäß ist insoweit mit weiteren Nachmeldungen zu rechnen. Stärkste Herkunftsstaaten auf der Grundlage der Abschlussmeldungen waren Thailand (17) und die Russische Föderation (10). Insgesamt wurden nach derzeitigem Stand Kinder aus 16 Herkunftsstaaten nach Deutschland

vermittelt. Mit Blick auf die Herkunftsstaaten der Kinder ist der Anteil der vermittelten Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben (83% in 2018; 84% in 2019). Weiterhin ist der Anteil der von einer deutschen Vermittlungsstelle begleiteten Stiefkind- und Verwandtenadoptionen mit einem Anteil von etwa 17% gering (83% sind Fremdadoptionen). Trotz Schließung von anerkannten Auslandsvermittlungsstellen ist nach derzeitigem Stand ihr Anteil an den Verfahrensabschlüssen gestiegen (91% in 2019; 82% in 2018; 84% in 2017). Von den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind aus Baden-Württemberg die meisten Verfahrensabschlüsse (3) gemeldet worden. Aus den neuen Bundesländern liegen dagegen keine Abschlussmeldungen vor.

BfJ, Referat II 2, hat auch im Jahr 2019 an verschiedenen nationalen und internationalen Konferenzen, wie z.B. an der Jahrestagung der Zentralen Adoptionsstellen und an zwei Tagungen des Intercountry Adoption Network, mitgewirkt. Im November 2019 fand unter dem Titel „Aktuelle Entwicklungen im internationalen Adoptionswesen“ eine Expertentagung im BfJ statt.

Seit April 2019 ist das BfJ für die Koordination der Auslandsadoption in Deutschland insgesamt zuständig, unabhängig davon, ob es sich um Adoptionen aus Vertragsstaaten oder Nicht-Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens handelt. Mit der erfolgten Aufgabenerweiterung ist das BfJ insgesamt zentrale deutsche Anlauf- und Koordinierungsstelle für internationale Adoptionen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurde zum Jahresbeginn 2020 eine Neuauflage der Broschüre zur Auslandsadoption gedruckt.

Bonn, den 11. März 2020

Bundesamt für Justiz, Referat II 2